



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1999

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	29. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	510
20511	10. 3. 1999	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	510
2133 2151	30. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Unwettergefahren	511
2151	1. 4. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Bundeseinheitliches Modell einer Katastrophenschutzleitung (KSL) der für Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutzes zuständigen Katastrophenschutzbehörden und einer Technischen Einsatzleitung (TEL)	517
7123	29. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel	517

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Finanzministerium
30. 3. 1999	Bek. - Durchführung des Art. II Abs. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750)
	Landeswahlleiter
20. 4. 1999	Bek. - Europawahl 1999; Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
1. 4. 1999	Bek. - Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . .
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen
7. 4. 1999	Bek. - Bekanntmachung Nr. 21; Ansprüche der Gemeinden und Kreise auf Ersatz ihrer Auslagen (§§ 84, 85 der Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO -)
9. 4. 1999	Bek. - Bekanntmachung Nr. 22; Verzeichnis der Versicherungsträger, bei denen Wahlen mit Stimmabgabe stattfinden (Nachtrag zur Bekanntmachung Nr. 18)
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
7. 4. 1999	Bek. - 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin

I.

2010

**Beglaubigung
und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 3. 1999 - V B 5/17 -
21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NRW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.33 Abs. 2 werden nach dem Wort „Griechenland,“ das Wort „Irland,“ nach den Wörtern „(auch für die Niederländischen Antillen und Aruba),“ das Wort „Niue,“ nach dem Wort „Tonga,“ die Wörter „Tschechische Republik,“ und nach dem Wort „Un-garn,“ das Wort „Venezuela,“ eingefügt.
2. In Nummer 3.2 werden die Wörter „Irak“, und „Jord-anien,“ gestrichen.
3. In Nummer 5.6 wird Absatz 2 gestrichen.

- MBl. NRW. 1999 S. 510.

20511

**Ausübung
der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr
mit dem Ausland in strafrechtlichen
Angelegenheiten**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums (9350 -
III A. 19) u. d. Innenministeriums -
IV A 1 - 1431/3.0 - v. 10. 3. 1999

Nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) liegt die Verwaltungskompetenz beim Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten bei der Bundesregierung. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 IRG haben die Bundesregierung und die Landesregierungen eine Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung) geschlossen (BAnz. Nummer 129 vom 15. Juli 1993). Die Zuständigkeitsvereinbarung ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Hinsichtlich der Ausübung der in der Vereinbarung aufgeführten Befugnisse bestimme ich, soweit es sich um Ersuchen um sonstige Rechtshilfe handelt, die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft im unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können, Folgendes:

I.

Eingehende Ersuchen

1. Über eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde übermittelt werden können, entscheidet die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft, wenn sich die verfolgte Person mit der Auslieferung im vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt hat (§ 41 IRG). Über die Bewilligung ist dem Justizministerium unter Beifügung der richterlichen Vernehmungsniederschrift, der Haftentscheidung des Oberlandesgerichts und der Bewilligungsentscheidung zu berichten.
2. Die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft entscheidet über die Bewilligung der Rechtshilfe in den Fällen der §§ 62, 63 und 66 IRG.
3. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet über die Bewilligung von Ersuchen um Rechtshilfe in

den übrigen Fällen, es sei denn, dass die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begehrt wird oder die Generalstaatsanwaltschaft zuständig ist.

4. Im Rahmen dieses Auftrags sind die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Bewilligungs- und Prüfbehörde. Sie sind darüber hinaus Genehmigungsbehörde in den Fällen der Nummer 138 Abs. 1, Nummer 139 RiVAST und in den Fällen einer grenzüberschreitenden Observation für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen im unmittelbaren Rechtshilfeverkehr mit den in Nummer 7 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Staaten und der Republik Polen und der Tschechischen Republik.

Bei auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen fortgesetzten grenzüberschreitenden Observationen werden zu zentralen Genehmigungsbehörden bestimmt:

- für Observationen aus dem Königreich der Niederlande die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf,
- für Observationen aus dem Königreich Belgien die Staatsanwaltschaft Aachen.

II.

Ausgehende Ersuchen

1. Mit der Prüfung und Bewilligung von Ersuchen an ausländische Behörden werden beauftragt:

Für Rechtshilfeersuchen eines Oberlandesgerichts
die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,

für Rechtshilfeersuchen eines Landgerichts oder eines Amtsgerichts, das nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist,

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,

für Rechtshilfeersuchen der anderen Amtsgerichte
die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts,

für Rechtshilfeersuchen einer Generalstaatsanwaltschaft und in den Fällen der §§ 69 und 70 IRG
die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,

für Rechtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft
die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt.

2. Im Rahmen dieses Auftrags wird auch das Genehmigungsverfahren nach Nummer 140 RiVAST im unmittelbaren Rechtshilfeverkehr mit den in Nummer 7 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Staaten und mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik übertragen.

III.

Polizeilicher Rechtshilfeverkehr

1. Über eingehende Ersuchen ausländischer Polizeibehörden und die Stellung ausgehender Ersuchen nordrhein-westfälischer Polizeibehörden entscheidet das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde, wenn nordrhein-westfälische Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen erledigen oder stellen dürfen und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht.
2. Für eingehende Ersuchen benachbarter niederländischer und belgischer Polizeibehörden im Grenzgebiet und eigene ausgehende Ersuchen an benachbarte niederländische und belgische Polizeibehörden gemäß Artikel 39 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens sind die Kreispolizeibehörden Aachen, Euskirchen, Heinsberg, Düren, Mönchengladbach, Viersen, Krefeld, Kleve, Wesel, Münster, Borken, Coesfeld und Steinfurt Prüfungs- und Bewilligungsbehörde, soweit

- Erkenntnisanfragen aus polizeilichen Datensystemen

- Halterfeststellungen oder Fahrerermittlungen
- Führerscheinanfragen
- Aufenthaltsfeststellungen
- Feststellungen von Telekommunikationsanschlussinhabern
- Identitätsfeststellungen
- Verkaufswegfeststellungen bezüglich Waffen und Kraftfahrzeugen
- Feststellungen der Aussagebereitschaft von Zeugen zur Vorbereitung eines justitiellen Rechtshilfeersuchens
- Spurenfeststellungen

Gegenstand der Ersuchen sind.

Andere Ersuchen sind gemäß Abs. 1 dem Landeskriminalamt zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen.

IV.

Berichtspflichten

Die Vorschriften der RiVAST, nach denen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vor der Ausführung des Ersuchens oder vor seiner Ablehnung zu berichten ist, bleiben unberührt. Die Berichtspflicht obliegt der Bewilligungsbehörde.

V.

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 an die Stelle des Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 9350 - III A. 19 - und d. Innenministeriums - IV A 2 - 273 - v. 24. 2. 1994 - MBl. NRW. S. 486 - in der Fassung v. 13. 10. 1995 - MBl. NRW. S. 1642/SMBl. NRW. 20511 -.

- MBl. NRW. 1999 S. 510.

2133
2151

Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Unwettergefahren

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 3. 1999 -
II C 1 - 2412

Mit den folgenden Regelungen werden die Voraussetzungen für Rundfunkdurchsagen bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Unwettergefahren festgelegt und die jeweiligen Meldewege beschrieben.

1 Allgemeines

Bei Großschadensereignissen, allgemeinen großräumigen Gefährdungslagen sowie Waldbrand- und Unwettergefahr kann es notwendig werden, die Bevölkerung überörtlich zu warnen oder zu informieren. Mit den ARD-Rundfunkanstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen und der Dachorganisation der in Nordrhein-Westfalen sendenden privaten Rundfunkanbieter (radio NRW Oberhausen) wurden deshalb Vereinbarungen über die Durchsage von Warnungen und Hinweisen an die Bevölkerung über den Hörfunk und ggf. in Form von Untertitelungen über das Fernsehen getroffen.

2 Information oder Warnung der Bevölkerung bei Schadensereignissen

2.1 Voraussetzungen

Warnungen der Bevölkerung über den Rundfunk sind zu veranlassen, wenn als Folge einer Katastrophe oder eines sonstigen Schadensereignisses Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr für eine größere Gruppe von Personen unmittelbar bevor-

steht oder zu befürchten ist und eine Warnung auf andere Weise nicht sinnvoll erreicht werden kann.

Informationen sind zu veranlassen, wenn hierdurch eine Blockierung der Notrufnummern (110/112) eingedämmt werden kann.

2.2 Schadensklassen

Je nach Art und Dringlichkeit der Gefahrensituation werden in Anlehnung an die bundesweiten Vereinbarungen über die Verhinderung bzw. Bekämpfung von Schadensereignissen (D 1- bis D 4-System) unterschieden:

D 1-Lage: Ereignisse, bei denen zwar eine Gefahr außerhalb des Schadensortes objektiv nicht besteht, die aber von der Nachbarschaft wahrzunehmen sind (Geräusche, Gerüche, optische Eindrücke) und möglicherweise für gefährlich gehalten werden können, sowie Ereignisse, bei denen offensichtlich bzw. nach den bisherigen Erfahrungen eine Entwicklung zur Stufe D 2 zu erwarten ist.

D 2-Lage: Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Schadensortes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und erste Maßnahmen nach Vorplanung erforderlich werden können.

D 3-Lage: Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Schadensortes eingetreten oder wahrscheinlich ist und behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

D 4-Lage: Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Schadensortes bereits eingetreten oder wahrscheinlich sind und Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) notwendig sind (Abwehr eines Großschadensereignisses).

2.3 Information und Warnung der Bevölkerung

Bei D 1-Lagen ist in der Regel keine Information der Bevölkerung über Rundfunk erforderlich. Für die Abfassung und Weiterleitung der Meldung im Ausnahmefall ist der Vordruck gem. Anlage 1 zu verwenden. Anlage 1

Bei D 2-Lagen sollte eine vorsorgliche Information der Bevölkerung über Rundfunk erfolgen, wenn andernfalls eine unnötige Beunruhigung oder gar panikartige Reaktion zu erwarten wäre. Für die Abfassung und Weiterleitung der Meldung ist der Vordruck gem. Anlage 2 zu verwenden. Anlage 2

Bei D 3- oder D 4-Lagen hat stets eine Warnmeldung über Rundfunk zu erfolgen. Für die Abfassung und Weiterleitung ist der Vordruck gem. Anlage 3 zu benutzen. Anlage 3

2.4 Meldewege

2.4.1 Fachliche Bewertung

Vor der Abfassung und Weiterleitung einer vorsorglichen Information oder Warnmeldung an den Rundfunk ist durch den mit der Schadensbekämpfung vor Ort befaßten Einsatzleiter der Feuerwehr das Erfordernis der Rundfunkdurchsage festzustellen. (fachliche Bewertung). Die Einsatzleitung entscheidet darüber, ob die Meldung landesweit und/oder nur regional durch einen oder mehrere Lokalsender zu verbreiten ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß zu häufige Warnungen dazu führen, daß ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Handlungsanweisungen nicht durchgeführt werden.

2.4.2 Landesweite Verbreitung

Verantwortlich für die Abfassung und Weiterleitung ist die zuständige Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst. Sie erstellt den Vordruck für die Rundfunkdurchsage nach den Vorgaben des Einsatzleiters und leitet ihn schnellstmöglich nach telefonischer Vorankündigung per Telefax oder elektronischer Post an die Polizei-Leitstelle

der Bezirksregierung und nachrichtlich an die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde weiter.

Die Polizei-Leitstelle der Bezirksregierung setzt die Nachricht ohne Prüfung des Inhalts um und leitet sie an das Lagezentrum Polizei beim Innenministerium (IM) weiter. Von dort erfolgt Weiterleitung an den Hörfunk/das Fernsehen.

2.4.3 Regionale Verbreitung

Ist eine zusätzliche oder ausschließliche Aussendung über lokale Rundfunkanstalten erforderlich, gibt die Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst die Meldung an den jeweils betroffenen lokalen Hörfunksender weiter. Das Lagezentrum Polizei beim IM ist unverzüglich auf dem Dienstweg über jede Meldung zu unterrichten.

2.4.4 Übereinstimmung landesweiter und regionaler Meldungen

Wird die Bevölkerung sowohl durch landesweite als auch regionale Aussendung gewarnt oder entwarnt, ist unbedingt darauf zu achten, daß die Aussagen der Meldungen übereinstimmen.

2.5 Entwarnung

Für die Entwarnung gelten die in 2.4 aufgeführten Regelungen entsprechend. Für die Abfassung und Weiterleitung der Nachricht ist der Vordruck gem. Anlage 4 zu verwenden.

Anlage 4

3 Waldbrandgefahren

3.1 Waldbrandwetterlagen

Die Gefahr von Waldbränden droht besonders in den Monaten März bis Oktober nach länger andauernder Hochdruckwetterlage mit langfristiger Austrocknung (Waldbrandwetterlagen).

3.2 Meldewege

Der Deutsche Wetterdienst unterrichtet das Lagezentrum Polizei beim IM per Telefax über die erhöhte Waldbrandgefahr. Dort wird die Meldung in eine vorsorgliche Rundfunkwarnung an die Be-

völkerung umgesetzt, die in der Regel folgenden Wortlaut hat:

„Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen macht eindringlich auf die erhöhte Waldbrandgefahr aufmerksam. Es wird darauf hingewiesen, daß das Rauchen und Feueranzünden im Wald verboten ist. Jeder ist verpflichtet, einen festgestellten Waldbrand sofort unter der Notrufnummer 112 oder 110 bei der nächsten erreichbaren Leitstelle zu melden.“

4 Unwetterwarnungen

Der Deutsche Wetterdienst übersendet für die Aufgaben des Katastrophenschutzes und der Großschadensabwehr sog. Unwetterwarnungen. Hierunter fallen:

- Orkan und Sturm
- Hagelschlag
- Starkniederschlag
- Glatteis

4.1 Meldewege

Die Warnmeldungen werden per Telefax zeitgleich an die Polizei-Leitstellen der Bezirksregierungen und das Lagezentrum Polizei beim IM übermittelt.

Die Polizei-Leitstellen der Bezirksregierungen informieren unverzüglich die Leitstellen der Kreispolizeibehörden, die wiederum die Meldungen an die Leitstellen für Feuerschutz und Rettungsdienst weitergeben.

Die Rundfunkanstalten erhalten die Unwetterwarnungen unmittelbar über den Deutschen Wetterdienst, so daß eine Weiterleitung durch das Lagezentrum Polizei beim IM an die Rundfunkanstalten nicht erforderlich ist.

5 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft und gelten bis zum 31. März 2004.

Der RdErl. v. 15. 6. 1994 - II C 1 - 734 (SMBI. NRW. 2133) tritt mit Ablauf des 31. März 1999 außer Kraft.

Absender:

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

Radio-Durchsage– Vorsorgliche Information –
D 1-Lage

- 1 ☐ Im Bereich
- 2 ☐ In der Stadt/Gemeinde
- 3 ☐ in dem Betrieb
- 4 ☐ kommt es betriebsbedingt zu wahrnehmbaren Geräuschen.
- 5 ☐ kommt es betriebsbedingt zu starken Geräuschentwicklungen.
- 6 ☐ kommt es betriebsbedingt zu einem weithin sichtbaren Feuerschein.
- 7 ☐
.....
- 8 ☐ Es besteht keine Gefahr für die Bevölkerung.
- 9 ☐ Weitere Hinweise:
.....
.....
- 10 ☐ Achten Sie auf weitere Durchsagen über diesen Sender!

Bearbeitungsvermerke

Absender:

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

Radio-Durchsage– Vorsorgliche Information –
D 2-Lage

- 1 ☐ Im Bereich ist es
- 2 ☐ In der Stadt/Gemeinde ist es
- 3 ☐ In dem Betrieb.....
- 4 ☐ zu einer Explosion
- 5 ☐ zu einem Schadensfeuer
- 6 ☐ zu einer Betriebsstörung
- 7 ☐ zu einem Unfall
gekommen.
- 8 ☐ Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind keine gefährlichen Stoffe freigesetzt worden.
- 9 ☐ Es können im Raum
Geruchsbelästigungen auftreten.
- 10 ☐ Es können im Raum
starke Rauchbelästigungen auftreten.
- 11 ☐ Es besteht keine Gefahr für die Bevölkerung.
- 12 ☐ Weitere Hinweise:
-
-
- 13 ☐ Achten Sie auf weitere Durchsagen über diesen Sender!

Bearbeitungsvermerke

Absender:

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

Radio-Warntext

- ☐ D 3-Lage
☐ Änderung D 3-Lage

- 1 ☐ Im Bereich ist es
- 2 ☐ In der Stadt/Gemeinde ist es
- 3 ☐ in dem Betrieb 4 ☐ zu einer Explosion
- 5 ☐ zu einem Schadensfeuer
- 6 ☐ zu einer Betriebsstörung
- 7 ☐ zu einem Unfall
gekommen.
- 8.1 ☐ Es sind gefährliche Stoffe freigesetzt worden. Dadurch kann es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen im
Bereich kommen!
- 8.2 ☐ Die gemeldete Gefahr im Bereich besteht
nicht mehr!
- 8.3 ☐ Die um Uhr gemeldete Gefahr im Bereich besteht weiterhin!
- 8.4 ☐ Es kann jetzt/jetzt auch zu Gesundheitsbeeinträchtigungen im Bereich
kommen!
- 9 ☐ Bleiben Sie im Gebäude oder/im Kraftfahrzeug!
Schließen Sie Fenster und Türen!
Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage aus!
- 10 ☐ Halten Sie notfalls angefeuchtete Tücher vor Nase und Mund!
- 11 ☐ Weitere Hinweise:
.....
.....
- 12 ☐ Weitere Durchsagen erfolgen über diesen Sender!

Bearbeitungsvermerke

Absender:

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

Radio-Durchsage

– Entwarnung –

Die im Bereich gemeldete

☐ Gefahr☐ Störung

besteht nicht mehr!

Bearbeitungsvermerke

2151

**Bundeseinheitliches Modell
einer Katastrophenschutzleitung (KSL)
der für Aufgaben des örtlichen
und überörtlichen Katastrophenschutzes
zuständigen Katastrophenschutzbehörden
und einer Technischen Einsatzleitung (TEL)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 4. 1999 - II C 1 - 2102

Der RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1979 (SMBI. NRW. 2151) wird aufgehoben.

- MBI. NRW. 1999 S. 517.

7123

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung
der überbetrieblichen Ausbildung
in Industrie und Handel**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 29. 3. 1999 -
245 - 30 - 19

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuschüsse zu den laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen aus Industrie und Handel, um deren Ausbildungsqualität zu sichern und zu verbessern.

Gefördert werden Unternehmen bzw. Niederlassungen von Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern, darüber hinaus solche, die massgeblich zur Strukturverbesserung beitragen. Die Bewilligung von Zuwendungen an Unternehmen zur Strukturverbesserung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die überbetriebliche Ausbildung in den nachfolgend aufgeführten Bereichen

2.1 im Einzelhandel im 1. bis 4. Ausbildungsjahr;

2.2 in den Berufen der Metall- und Elektro-Industrie im 1. Ausbildungsjahr;

2.3 in der Bauindustrie im 1. Ausbildungsjahr;

2.4 in der Textilindustrie im 1. Ausbildungsjahr;

2.5 in der Druckindustrie im 2. Ausbildungsjahr;

2.6 an CNC-gesteuerten Maschinen sowie CAD/CAM-Anlagen im 2. und 3. Ausbildungsjahr für alle Wirtschaftszweige der Industrie;

2.7 in der Steuerungstechnik (Pneumatik, Hydraulik, Elektrotechnik, -pneumatik, -hydraulik, SPS-Technik und Robotik) im 1. bis 4. Ausbildungsjahr und

2.8 als Sonderfall in allen Bereichen für Auszubildende des Handwerks, wenn das Handwerk in der jeweiligen Region keine eigenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten unterhalten kann, aber eine überbetriebliche Ausbildung für erforderlich hält.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Privatrechtliche Träger

3.2 Öffentlich-rechtliche Träger (Industrie- und Handelskammern)

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bestätigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in den Fällen der Nummern 2.1 und 2.2 sowie 2.4 bis 2.8

- daß die überbetrieblich vermittelten Ausbildungsabschnitte in den Ausbildungsbetrieben nicht erbracht werden können oder zur qualitativen Verbesserung des Ausbildungsstandards notwendig sind

- daß die überbetriebliche Ausbildungswerkstatt für die Ausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz geeignet ist.

4.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung Bagatellgrenze: 1000,- DM5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen für die Maßnahmen nach Nummer 2 wird vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, mit gesondertem Erlaß jährlich neu festgesetzt und gilt für den maßnahmebezogenen Ausbildungszeitraum.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, Änderungen der der Zuwendung zugrunde liegenden Zahl der Auszubildenden bzw. Veranstaltungstage der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge für das laufende Jahr sind unter Verwendung des Musters der **Anlage 1** spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausbildungsmaßnahmen über die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Anlage 1

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in dessen Bezirk der jeweilige Träger seinen Sitz hat. Die Bezirksregierung bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der **Anlage 2** und übersendet einen Abdruck des Zuwendungsbescheides dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr.

Anlage 2

7.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung gegenüber der Bezirksregierung spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen.

Anlage 3

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten an die Stelle der mit Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 19. 9. 1985 - II/B3 - 30 - 19 - 24/85 veröffentlichten Richtlinien und haben Gültigkeit für alle Förderanträge mit Ausbildungsbeginn ab 1. August 1999.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betreff: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel**Bezug:** Runderlass des MWMTV vom 29. 3. 1999
Az. 245 – 30 – 19

1. Antragsteller/in	 (Name/Bezeichnung) (Vertretungsberechtigte/r)
Anschrift:	 (Straße/PLZ/Ort/Kreis) (Gemeindekennziffer)
Auskunft erteilt:	 (Name) (Tel.-Durchwahl) (Telefax-Nr.)
Bankverbindung:	 (Konto-Nr.) (Bankleitzahl) (Bezeichnung des Kreditinstituts) (Kontoinhaber/Zahlungsempfänger)

2. Maßnahmebezeichnung Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel	
Durchführungszeitraum:	 (von/bis)
Ausbildungsbereich (Ausbildungsjahr) Anzahl der Veranstaltungen bzw. Anzahl der Teilnehmer/innen pro Veranstaltung	
Maßnahmeort:	Gemeindekennziffer:

3. Gesamtkosten	
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung DM oder Euro	
Beantragte Zuwendung DM oder Euro	

4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19.....	2000	2001
	in 1000 DM/Euro		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3) (Berechnung siehe Anlage)			

5. Erklärungen
Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, daß 5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werden, 5.2 sie/er zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat, soweit sie der Antragstellung zugrundegelegt sind, 5.3 für die hier beantragte Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden, 5.4 die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.

6. Anlagen
Berechnung der beantragten Zuwendung (Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Industrie- und Handelskammer bestätigt*)
– daß die überbetrieblich vermittelten Ausbildungsabschnitte in den Ausbildungsbetrieben nicht erbracht werden können/zur qualitativen Verbesserung des Ausbildungsstandards notwendig sind – daß die überbetriebliche Ausbildungsstätte für die Ausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz geeignet ist. (Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Bei Anträgen der Bauindustrie nicht erforderlich.

(Bewilligungsbehörde)

Az:

Ort/Datum

Fernsprecher

An

.....
(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)**Zuwendungsbescheid**
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:**
- ☐
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
-
- ☐
- Verwendungsnachweisvordruck
-
- ☐
- Vordruck Rechtsbehelfsverzicht

I.**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von DM

(in Buchstaben: DM)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:		DM
Verpflichtungsermächtigungen:		DM
davon 2000.....		DM
davon 2001.....		DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Ihren Anforderungen gemäß den Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-P ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nr. 1.2, 1.4.2, 2, 3, 4, 5.15, 6.4, 6.5 und 6.9 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Wird die der Zuwendung zugrunde liegende Zahl der Auszubildenden bzw. der Veranstaltungstage nicht erreicht, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Zum 15. 10. des jeweiligen Jahres ist die Bewilligungsbehörde über die Entwicklung des bis dahin tatsächlich entstandenen und über den bis zum Jahresende hinaus voraussichtlich noch entstehenden Mittelbedarfs zu unterrichten.
4. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in doppelter Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 3 gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Im Auftrag

.....
Unterschrift

den 19

(Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM

werden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt			DM

Es wurden ausgezahlt		insgesamt	DM
			=====

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluß, Nachweis des geforderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienstleistungen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

**II.
Zahlenmäßiger Nachweis**

(Aufschlüsselung der erhaltenen Zuwendung entsprechend der Anlage zum Antrag)

**III.
Bestätigung**

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergeben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
Ort/Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

II.**Finanzministerium****Durchführung
des Art. II Abs. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes
vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 3. 1999 -
B 2104 - 41 - IV A 2

Zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels II Abs. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750) über den Abbau der Stellenzulage für Beschäftigte bei obersten Landesbehörden (Vorbemerkung Nummer 2.3 zu den Landesbesoldungsordnungen) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Hinweise.

I.**Regelung für Beamte,
deren Anspruch auf die Stellenzulage
nach dem 31. 12. 1998 begründet wird**

(Vorbemerkung Nummer 2.3 Absatz 1 LBesO)

Die Beamten und Richter erhalten im Jahr 1999 einen gegenüber der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Regelung um ein Fünftel geminderten Betrag. Der Zulagebetrag wird für die Jahre 2000, 2001 und 2002 jeweils um ein weiteres Fünftel des Ausgangsbetrages gekürzt. Die Zulage entfällt ab dem Jahr 2003. Die in den einzelnen Jahren maßgeblichen Beträge sind in der Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz festgelegt und diesem Erlaß als Anlage beigelegt.

Der Abbau vollzieht sich unabhängig von Besoldungsverbesserungen. Ein Ausgleich erfolgt nicht, so daß beim Abbau unmittelbare Besoldungsverluste eintreten können.

II.**Regelung für die bereits am 31. 12. 1998
vorhandenen Empfänger der Stellenzulage**

(Vorbemerkung Nummer 2.3 Absatz 2 LBesO)

1. Den über den 31. 12. 1998 hinaus bei einer obersten Landesbehörde beschäftigten Beamten und Richtern (einschließlich der dorthin abgeordneten Beamten und Richter) steht die Zulage zunächst in unveränderter Höhe zu. Die Zulage wird jedoch abgebaut.
2. Der Abbau der Stellenzulage erfolgt in Höhe von 20 v.H. des Betrages, um den sich Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und ggf. Stellenzulage aufgrund linearer Besoldungsanpassungen erhöhen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z.B. Eheschließung oder Geburt eines Kindes, führen deshalb nicht zu einer Minderung. Gleiches gilt bei der Zah-

lung einer Leistungsprämie (§ 3 LPZVO), von Mehrarbeitsvergütung bzw. Erschwerniszulagen, beim Aufstieg in den Stufen (§ 27 BBesG ggf. i. V.m. § 2 LStuVO) sowie bei Beförderungen und Einmalzahlungen.

3. Wird mit einer Beförderung eine Besoldungsgruppe erreicht, der ein höherer Zulagenbetrag zugeordnet ist (z.B. bei einer Beförderung von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10), ist dieser unter Berücksichtigung etwaiger Aufzehrungen (s. Nr. 2 Satz 1) maßgebend. Dabei ist der Beamte oder Richter so zu stellen, als wenn er bereits am 31. 12. 1998 das Beförderungsniveau innegehabt hätte.
4. Beamte und Richter einer obersten Landesbehörde, die am 31. 12. 1998 nur deshalb keinen Anspruch auf die Stellenzulage hatten, weil sie an eine andere Dienststelle abgeordnet, nach § 123a BRRG anderweitig zugewiesen oder ohne Bezüge beurlaubt waren (z.B. Erziehungsurlaub), zählen zu den am 31. 12. 1998 vorhandenen Zulageempfängern. Nehmen sie ihren Dienst wieder auf, erhalten sie die Stellenzulage in der für sie geltenden Höhe unter Berücksichtigung der fiktiven Aufzehrungen aufgrund zwischenzeitlich erfolgter linearer Besoldungserhöhungen weiter. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des Beginns einer Abordnung, Zuweisung oder Beurlaubung nach dem 31. 12. 1998.
5. Bezieht ein Beamter oder Richter neben der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 2.3 Abs. 2 LBesO bereits eine Ausgleichs- oder Überleitungszulage, bestimmt sich das Aufzehrsvolumen nach der Zulage mit dem höchsten Aufzehrgrad. Das Aufzehrsvolumen ist zuerst für diese Zulage zu verwenden. Ein etwa verbleibender Rest ist für die Zulage mit dem nächstniedrigeren Aufzehrgrad einzusetzen.
6. Scheidet ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung aus, für die eine andere Stellenzulage vorrangig vor der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 2.3 Abs. 2 LBesO zu gewähren war (z.B. Zulage nach Vorbemerkung Nummer 8 Bundesbesoldungsordnungen A und B), ist der Betrag der Stellenzulage für den Dienst bei obersten Landesbehörden unter Berücksichtigung von Aufzehrungen aufgrund zwischenzeitlich erfolgter linearer Besoldungserhöhungen (s. Nr. 2) zu ermitteln.

III.**Geltung für Angestellte und Arbeiter**

Die Ausführungen in Abschnitt I und II gelten für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

Bei Angestellten tritt an die Stelle des Familienzuschlages (s. Abschnitt II Nr. 2) die allgemeine Zulage und der Ortszuschlag (§ 29 BAT), bei Arbeitern der Sozialzuschlag (§ 41 MTArb).

Die nach Abschnitt I in den einzelnen Jahren maßgeblichen Beträge sind der beigelegten Anlage zu entnehmen.

Anlage

Beträge der Zulagen

Besoldungs- gruppe Vergütungs- gruppe Lohngruppe	bis 31. 12. 1998	ab 1. 1. 1999	ab 1. 1. 2000	ab 1. 1. 2001	ab 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2002
A 1 bis A 5 X bis VIII I bis 4a	113,41 DM	90,73 DM	68,05 DM	45,36 DM	22,68 DM
A 6 bis A 9 VII bis Va 5 bis 9	170,74 DM	136,59 DM	102,44 DM	68,30 DM	34,15 DM
A 10 bis A 13 IVb bis IIa	284,05 DM	227,24 DM	170,43 DM	113,62 DM	56,81 DM
A 14, A 15 C 1, C 2 u. R 1 Ib und Ia	369,04 DM	295,23 DM	221,42 DM	147,62 DM	73,81 DM
A 16, B 2 bis B 4, C 3, C 4 R 2 bis R 4 I	457,92 DM	366,34 DM	274,75 DM	183,17 DM	91,58 DM
B 5 bis B 7 R 5 bis R 7	556,25 DM	445,— DM	333,75 DM	222,50 DM	111,25 DM
B 8 bis B 10, R 8	663,27 DM	530,62 DM	397,96 DM	265,31 DM	132,65 DM

– MBl. NRW. 1999 S. 524.

Landeswahlleiter

**Europawahl 1999
Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge
auf dem Stimmzettel
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 20. 4. 1999 -
I A 4/20-20.99.14

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), geändert durch Verordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293), gebe ich hiermit die durch § 15 Abs. 3 des Europawahlgesetzes bestimmte Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 13. Juni 1999 bekannt:

1. SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands
2. CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands
3. GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. F.D.P. Freie Demokratische Partei
5. REP DIE REPUBLIKANER
6. GRAUE DIE GRAUEN - Graue Panther

7. PDS Partei des Demokratischen Sozialismus
8. APD AUTOFAHRER- und BÜRGERINTERESSEN
PARTEI DEUTSCHLANDS
9. ödp Ökologisch-Demokratische Partei
10. NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands
11. CM CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland
nach GOTTES Geboten
12. NATURGESETZ NATURGESETZ PARTEI, AUF-
BRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN
13. PBC Partei Bibeltreuer Christen
14. PASS Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen
15. BüSo Bürgerrechtsbewegung Solidarität
16. ASP Automobile - Steuerzahler - Partei
17. ZENTRUM Deutsche Zentrumspartei
18. DIE FRAUEN Feministische Partei DIE FRAUEN
19. HP Humanistische Partei
20. Die Tierschutzpartei Mensch Umwelt Tierschutz

- MBl. NRW. 1999 S. 526.

**Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr**

**Erteilen und Erlöschen
von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 1. 4. 1999 - 413 - 12 - 71 -

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Wessel	Ulrich	46537 Dinslaken	6. 1. 1999

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dr.-Ing. Treptow	Otto	45133 Essen	29. 7. 1998
Dr.-Ing. Sauer	Alex	45141 Essen	27. 9. 1998
Junk	Wolfgang	38678 Clausthal- Zellerfeld	6. 11. 1998
Hohn	Herbert	50999 Köln	20. 11. 1998
Dr.-Ing. Schmidt	Gustav	45134 Essen	4. 12. 1998
Niemöller	Bernhard	47475 Kamp-Litfort	9. 12. 1998
Ludwig	Hans-Werner	44575 Castrop-Rauxel	28. 12. 1998
Harms	Hans	45731 Waltrop	20. 1. 1999
Schum	Ernst	44623 Herne	1. 2. 1999
Reichenbach	Klaus	50321 Brühl	12. 3. 1999

- MBl. NRW. 1999 S. 526.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 21
Ansprüche der Gemeinden und Kreise
auf Ersatz ihrer Auslagen
(§§ 84, 85 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung - SVWO -)**

Bek. v. 7. 4. 1999

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 23 vom 18. März 1999 (BANz. vom 1. April 1999, S. 5513) folgendes bekanntgegeben:

Nach § 84 SVWO können die Gemeinden und Kreise für die in ihrem Gebiet durchgeführten Wahlen Ersatz ihrer Auslagen verlangen, wobei jedoch laufende Personalkosten unberücksichtigt bleiben. Grundlage für die Umlage der Auslagen der Gemeinden und Kreise ist die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde. Diese Zahl wird regelmäßig von der Zahl der wahlberechtigten Versicherten, die die Grundlage für die Erstattung von Auslagen des Bundeswahlbeauftragten bildet (§ 83 Abs. 1 SVWO), abweichen. Die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde, wird deshalb den Niederschriften der Wahlauschüsse über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat (§ 58 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 SVWO) entnommen. Anträge auf Ersatz von Auslagen sind von den Gemeinden nach § 85 SVWO grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag, d.h. bis zum 26. Juli 1999, bei den Kreisen einzureichen. Die Anträge der Kreise, die die Ersatzansprüche der Gemeinden ihres Bezirks mit umfassen, sind innerhalb eines weiteren Monats, d. h. bis zum 26. August 1999, bei dem zuständigen Landeswahlbeauftragten einzureichen.

Ich empfehle, die Anträge auf Ersatz von Auslagen nach dem Muster der Anlage in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Landeswahlbeauftragten so bald wie möglich vorzulegen. Unterlagen oder Belege sind den Anträgen nicht beizufügen.

Nach Eingang der von den Landeswahlbeauftragten zusammengestellten Ersatzansprüche der Gemeinden und Kreise werden die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge von mir festgestellt. Die Mitteilung an die an dem Umlageverfahren beteiligten Versicherungsträger über die Höhe des Umlageanteils wird die Aufforderung enthalten, den festgestellten Betrag direkt an bestimmte Gemeinden und Kreise zu überweisen. Ich bitte, dieser Aufforderung auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn diese Gemeinden und Kreise nicht zum Wahlbezirk des Versicherungsträgers gehören.

Auf § 85 Abs. 3 Satz 2 SVWO weise ich besonders hin. Nach dieser Vorschrift kann der zuständige Wahlbeauftragte Nachsicht nur bei unverschuldeter Fristversäumnis gewähren.

Sollte im Einzelfall ein Ersatzanspruch verspätet eingereicht werden, bitte ich deshalb, eine Stellungnahme zur Frage des Verschuldens bei der Fristversäumnis beizufügen.

Essen, den 7. April 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
Schürmann

Anlage

(Bezeichnung der beantragenden Stelle)

(Anschrift)

Antrag auf Ersatz von Auslagen gemäß § 84 SVWO

Anlässlich der Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung sind folgende Auslagen entstanden:

a) Zusätzliche Personalkosten aus Anlass der Wahlen	DM
b) Geschäftsbedürfnisse	DM
c) Post- und Fernspreck- gebühren	DM
d) Veröffentlichungen	DM
e) Sonstiges (Aufstellung der einzelnen Auslagen anliegend)	DM
	<u>DM</u>

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Zahlungen werden erbeten auf

Konto-Nr.:

bei

Bankleitzahl

....., den1999

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

- MBl. NRW. 1999 S. 527.

**Bekanntmachung Nr. 22
Verzeichnis der Versicherungsträger,
bei denen Wahlen
mit Stimmabgabe stattfinden
(Nachtrag zur Bekanntmachung Nr. 18)**

Bek. v. 9. 4. 1999

Zur Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung gebe ich ergänzend zu meiner Bekanntmachung Nr. 18 vom 5. März 1999 bekannt, dass bei dem nachfolgend aufgeführten Versicherungsträger der gesetzlichen Krankenversicherung eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet. Wahlhandlungen finden nur für die Gruppe der Versicherten statt.

Versicherungsträger Wahlkennziffer

BKK Rheinische Kalksteinwerke GmbH 505
Postfach 13 40
42489 Wülfrath
Telefon: (02058) 172137
Telefax: (02058) 172176

Ich weise darauf hin, dass sich der Bereich dieser Betriebskrankenkasse auf die Betriebsstätten der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH und der Wülfrather Zement GmbH in Wülfrath, Sötenich/Eifel und Duisburg beschränkt.

Essen, den 9. April 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
Schürmann

- MBl. NRW. 1999 S. 527.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**10. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin****Bek. v. 7. 4. 1999**

Für das mit Ablauf des 31. März 1999 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Hans-Gerhard Koch, SPD

rückt aus der Reserveliste der SPD

Frau Ulrike Merten, SPD

Im Eichengrund 30

33334 Gütersloh

als Nachfolgerin mit Wirkung vom 7. April 1999 in die 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 7. April 1999

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Schäfer

– MBl. NRW. 1999 S. 528.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569